

Betrifft

Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1974 (LWO) geändert wird

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- und RECHTS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. September 1981 mit der Vorlage der Landesregierung, Zl. I/3-21/19-a-1979, betreffend den Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1974 (LWO), LGB1. Nr. 0300-0, geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Z.1 hat zu lauten:

"1. § 1 Abs.2 wird durch folgenden Satz erweitert:

'Dieser darf jedoch nicht vor dem Tag der Wahlaus-schreibung liegen.'"

2. Z.18 hat zu lauten:

"18. Im § 18 haben die Abs.4 bis 6 zu lauten:

'(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbe-hörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr den Vorschriften des § 14 Abs.3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzu-führen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs.1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 13 Abs.1 bis 3, 5 und 6 sowie der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden, bei Änderungen nach Abs.4 jedoch mit der Maßgabe, daß der vorgesehene Fristen-lauf mit dem dreißigsten Tage nach dem Wahltag beginnt.

(6) Die Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amte.'"

3. Z.21 hat zu lauten:

"§ 20 Abs.1 hat zu lauten:

'(1) Wahlberechtigt ist jeder österreichische Staatsbürger, der spätestens im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat.'"

4. Z.26 hat zu lauten:

"§ 25 Abs.3 hat zu lauten:

'(3) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden auf Grund der Wählerevidenz (~~§ 1 des Wählerevidenz~~ (§1 des Wählerevidenzgesetzes 1973) und der Landes-Wählerevidenz anzulegen.'"

5. Z.27 hat zu lauten

"§ 26 hat zu lauten:

§ 26

Ort der Eintragung

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an jenem Ort begründet, welchen sie zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte. Dies bedeutet allerdings nicht, daß die Absicht dahin gehen muß, an dem gewählten Ort für immer zu bleiben; es genügt, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(3) Ein ordentlicher Wohnsitz gilt insbesondere dann nicht als begründet, wenn der Aufenthalt

1. bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
2. lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
3. aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist; gleiches gilt, wenn die Begründung des ordentlichen Wohnsitzes nur auf Eigentum oder Besitz an Baulichkeiten oder Liegenschaften gestützt werden kann.

(4) Läßt sich die Eintragung in das Wählerverzeichnis

nach Abs.2 nicht bestimmen, so richtet sich diese nach jenem der Wohnsitze, an dem der Wahlberechtigte vor dem Stichtag zuletzt gewohnt hat.

(5) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder zum Zivildienst einberufen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung ihres ordentlichen Wohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen wurden, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

(6) Jeder Wahlberechtigte darf nur einmal in den Wählerverzeichnissen eingetragen werden."

6. Z.28 hat zu entfallen.

7. Nach der Z.34 wird folgende Z.34a eingefügt:

"34a. § 35 hat zu lauten:

§ 35

Behandlung der nach dem Wählerevidenzgesetz erhobenen
Einsprüche und Berufungen

Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Wählerevidenzgesetzes (§§ 4 bis 8) und des NÖ Landesbürgererevidenz^{gesetz}gesetzes (§§ 6 bis 8) noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Evidenzen sind die vorstehenden Bestimmungen der §§ 30 bis 34 anzuwenden."

8. Z.36 hat zu lauten:

"36. § 42 hat zu lauten:

§ 42

Wählbar sind alle gemäß § 20 wahlberechtigten Männer und Frauen, die spätestens im Jahr der Wahl das 21. Lebensjahr vollenden."

9a. In der Z.38 wird im ersten Satz nach dem Wort "Wählerevidenz" folgender Klammerausdruck eingefügt:

"(Bundeswählerevidenz und Landes-Wählerevidenz)".

- 9b. In der Z.38 wird im ersten Satz die Wortfolge "in einer Gemeinde" ersetzt durch "in Gemeinden".
10. In der Z.46 wird im Abs.1 des § 50 im zweiten Satz zwischen den Worten "von" und "drei" das Wort "den" eingesetzt.
11. Nach der Z.74 wird folgende Z.74a eingefügt:
"74a. Im § 104 Abs.1 hat es anstelle "I. bis VI. und VIII." zu lauten: "I. bis V. und VII".

Begründung

- Zu 1. Das Wahlalter (§§ 20, 42) richtet sich nach dem Jahr der Wahl. Der Hinweis auf den Stichtag hatte daher zu entfallen. Weiters ist der Hinweis auf die §§ 12, 13, 15 und 27 nicht erforderlich, da die Berechnung der Frist nach dem Stichtag dort festgelegt ist.
- Zu 2. Durch diese Bestimmung soll bewirkt werden, daß die Zusammensetzung der Wahlbehörden dem Ergebnis der Landtagswahl und somit dem Willen des Wählers Rechnung trägt.
- Zu 3. Das Wahlalter soll sich nach dem Jahr der Wahl und nicht nach dem Stichtag richten. Somit erleichtert diese Bestimmung die Erstellung der Wählerverzeichnisse an Hand der Landeswählerevidenz.
- Zu 4. Die Grundlage für die Erstellung der Wählerverzeichnisse soll die Bundeswählerevidenz und die Landeswählerevidenz darstellen.
- Zu 5. Die Bestimmung bewirkt eine Vereinheitlichung der NÖ Landtagswahlordnung und der NÖ Gemeindewahlordnung.
- Zu 6. Diese Änderung ist durch die Neufassung des § 26 bedingt.
- Zu 7. Da in die Wählerverzeichnisse Personen aufzunehmen sind, die in der Landeswählerevidenz eingetragen sind, ist auch ein Hinweis auf die Landeswählerevidenz erforderlich.

Zu 8. Auf die Erläuterungen zu Z.3 wird hingewiesen.

Zu 9a. Da die Wählerverzeichnisse auch nach der Landeswähler-
evidenz erstellt werden, ist ein derartiger Hinweis
erforderlich.

Zu 9b. Um Auslegungsunklarheiten zu vermeiden, wird eine
exakte Formulierung gewählt.

Zu 10. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß
nur jene drei Mitglieder des Landtages einen Kreis-
wahlvorschlag zurückziehen können, die diesen nach
§ 43 eingebracht haben.

Zu 11. Durch den Wegfall des VI. Hauptstückes ist eine
Berichtigung der Zitierung im § 104 erforderlich.

ZIMPER
Berichterstatter

BIEDER
Obmann